

## Sicherheits- und Hygienekonzept

Hygiene wird bei uns seit Jahren schon mit oberster Priorität behandelt. Um aber in der aktuellen Situation allem gerecht zu werden, haben wir für uns die internen Hygienerichtlinien verschärft, um somit die Sicherheit für Gäste und uns sicher zu stellen.

Geschäftsführung Marina und Andreas Rützel  
Vertreten durch Susan Morgenstern

Telefon 09334 / 374 96 50  
E-Mail info@i-PH.com

Stand: 02.09.2021

## 1. ALLGEMEIN

- 1.1. Alle Mitarbeiter sind über die notwendigen Hygienemaßnahmen geschult.
- 1.2. Alle Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen werden intensiver durchgeführt Menschenansammlungen werden vermieden.
- 1.3. Maßnahmen zur Verringerung der Aerosolbelastung.
- 1.4. Wir haben für unsere Mitarbeiter Mund-Nasen-Schutz gekauft um den Schutz zu gewährleisten.
- 1.5. Wir stellen unseren Mitarbeitern seit dem 20.04.2021 Corona-Selbsttests zur Verfügung
- 1.6. Verhaltensregeln sind ausgehängt.
- 1.7. Kontaktloses Registrieren über „Darf ich rein“-App, kontaktloses Einchecken über „Mobile Check In“-App und Zimmertüre öffnen mit Mobile-Key.
- 1.8. Aushänge und Laufwege sind auf Monitor dargestellt.

## 2. EMPFANG / LOBBY

- 2.1. Im Eingangsbereich steht ein Desinfektionsspender
- 2.2. Gäste haben eine OP-Maske in den öffentlichen Bereichen zu tragen. Am Tisch darf diese während des Essens und Trinkens abgenommen werden. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit.
- 2.3. Mitarbeiter haben ständig eine medizinische Maske zu tragen. Diese darf nur beim Essen und Trinken abgenommen werden. Hierbei ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- 2.4. Mitarbeiter werden über die richtige Anwendung einer Mund-Nase-Bedeckung geschult.
- 2.5. Es werden geeignete Mund-Nasen-Bedeckungen für Mitarbeiter und für Gäste bereitgestellt.
- 2.6. Kein Körperkontakt zum Gast.
- 2.7. Desinfektion aller Zimmerkarten vor Ausgabe.
- 2.8. Desinfektion aller Stifte.
- 2.9. Desinfektionsspray an der Rezeption für Mitarbeiter.
- 2.10. Bevorzugte Zahlung durch kontaktloses Zahlen.
- 2.11. Das gemeinsame Sitzen im Gemeinschaftsbereich ohne Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m ist nur den Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung gemäß jeweils aktueller Rechtslage nicht gilt.
- 2.12. Aushang von Hinweisschildern.

- 2.13. Keine Entgegennahme der Garderobe.
- 2.14. Kontrolle der Einhaltung der Abstandsregeln (Toiletten und Lift).
- 2.15. Bereitstellung von Einweghandschuhen.
- 2.16. Hinweisschild „maximal 1 Person zulässig“ an den Aufzügen in jede Etage.
- 2.17. In Armbeuge husten/niesen.
- 2.18. Häufiges und gründliches Händewaschen.
- 2.19. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID 19-Falles unter Gästen oder Mitarbeitern zu ermöglichen, werden Name, Vorname, Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) für die Dauer von vier Wochen gespeichert. Die Erhebung der Kontaktdaten erfolgt in elektronischer Form. Bei der Datenerhebung sind die jeweils aktuellen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben beachtet. Die Daten werden nach Ablauf von vier Wochen vernichtet. Eine Übermittlung der Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung und gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden.

### 3. ÜBERNACHTUNGSGÄSTE

- 3.1. Gäste werden vor Anreise über allgemeine Verhaltensregeln per E-Mail informiert.
- 3.2. Beim Check-in werden die Kontakte zwischen den Mitarbeitern einerseits und den Gästen andererseits sowie der haptische Kontakt zu Bedarfsgegenständen (z.B. Stifte, Meldescheine) auf das Notwendige beschränkt oder so gestaltet, dass nach jeder Benutzung eine Reinigung oder Auswechslung erfolgt.
- 3.3. Jeder Gast (Geschäftsreisende sowie Urlaubsgäste) muss ab einer 7-Tage-Inzidenz von über 35 vor Ort bei seiner Ankunft einen negativen Testnachweis nach Maßnahme von § 4 BayIfSMV vorzulegen.
- 3.4. Vollständig Geimpfte, Genesene und Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von dem Testnachweis ausgenommen.
- 3.5. In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz über 35 müssen die Gäste (Geschäftsreisende sowie Urlaubsgäste) für jede weitere 72 Stunden einen neuen Testnachweis nach Maßnahme von § 4 BayIfSMV vorlegen.
- 3.6. Gäste, die im Verhältnis zueinander nicht zu demselben Hausstand gehören, dürfen nicht zusammen in einem Zimmer untergebracht werden.
- 3.7. Beobachtung von möglicherweise erkrankten Gästen

Unter Beachtung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten ist es ratsam potenziell erkrankte Gäste im i-PARK Hotel zu beobachten. Die Mitarbeiter an der Rezeption notieren alle relevanten Vorfälle, die ihnen bekannt werden (z. B. Anfragen für Arztbesuche). Dies erleichtert die Früherkennung und ermöglicht eine rasche Behandlung von Verdachtsfällen bei den örtlichen Gesundheitsbehörden.

- 3.8. Die Rezeption rät Gästen mit Atemwegsbeschwerden in ihren Zimmern zu bleiben, bis sie von einem Arzt gesehen werden.

#### 4. TESTNACHWEIS

- 4.1. Jeder Übernachtungsgast hat bei einer 7-Tage-Inzidenz über 35 vor Ort bei seiner Ankunft einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 vorzulegen. Diese Pflicht gilt für Geschäftsreisende und für Urlaubsgäste gleichermaßen. Geimpfte und genesene Personen sowie Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von dem Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen.
- 4.2. In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz über 35 bedürfen Hotelgäste – Geschäftsreisende und Urlaubsgäste – zusätzlich alle 72 Stunden einen Testnachweis nach Maßnahme § 4 BayIfSMV.
- 4.3. Gäste, die ausschließlich eine geschlossenen Veranstaltung (z.B. Hochzeit) besuchen, benötigen keinen Testnachweis. Sollten Gäste im Hotel übernachten, dann gilt 4.1.
- 4.4. Die Testung kann mittels der folgenden Testmethoden durchgeführt werden:
- 4.4.1. PCR-Tests können insbesondere im Rahmen der Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Hierbei wird dann ein Testnachweis durch den Leistungserbringer (c) ausgestellt und vor Wahrnehmung des testabhängigen Angebotes vorgezeigt.
- 4.4.2. Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen oder überwacht werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den Apotheken und den vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich, aber auch im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes nach b) oder am Ort des testabhängigen Angebotes, sofern er von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen wird. Bei positivem Ergebnis eines vor Ort von Fachkräften oder geschulten Mitarbeiters durchgeführten Schnelltests darf die Veranstaltung nicht besucht werden und es besteht mit der Mitteilung des positiven Ergebnisses eine Absonderungspflicht (Isolation). Die betreffende Person muss sich beim Gesundheitsamt melden, welches dann über das weitere Vorgehen informiert. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG besteht eine Meldepflicht der feststellenden Person hinsichtlich des positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt.
- 4.4.3. Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“) müssen vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters/des Betreibers oder einer vom Veranstalter/Betreiber beauftragten Person durchgeführt oder überwacht werden. Im Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters/des Betreibers sind Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenansammlungen und zur Umsetzung der allgemeinen Hygieneregeln vorzusehen. Die beauftragte Person muss über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.

## 5. ZIMMER

- 5.1. Bei der Reinigung der Zimmer werden die geltenden Hygiene- und Reinigungsstandards konsequent eingehalten. (Reinigungspersonal arbeitet mit Mund-Nasen-Bedeckung, feste Zuteilung von Reinigungspersonal)
- 5.2. Die Reinigung der Gäste- und Gemeinschaftszimmer erfolgt in Abwesenheit der Gäste, um Kontakte zu vermeiden.
- 5.3. Der Einsatz von Gegenständen in den Zimmern, die von einer Mehrzahl von Gästen benutzt werden (z. B. Stifte, Tagesdecken, Kissen), ist reduziert und so gestaltet, dass regelmäßig eine Reinigung oder Auswechslung erfolgt.
- 5.4. Aufsteller mit QR-Codes für die wichtigsten Hotelinformationen in den Zimmern.

## 6. RESTAURANT / HOTELBAR

- 6.1. Überschreitet die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 35, so darf in Innenräumen der Zugang nur durch solche Personen erfolgen, die geimpft, genesen oder getestet sind (3G-Regelung)
- 6.2. Gästedaten werden von einer Personen eines Hausstandes digital erhoben. Diese Daten werden nach 4 Wochen vernichtet.
- 6.3. Informationspflicht nach Artikel 13 DSGVO wird durch Aushang im Eingangsbereich erfüllt.
- 6.4. Gäste müssen in allen Innenbereichen des Restaurants, ausgenommen am Tisch, eine OP-Maske tragen. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit.
- 6.5. Gäste werden am Tisch platziert.
- 6.6. In der Außengastronomie ist sowohl für Beschäftigte als auch für Gäste keine Maskenpflicht mehr erforderlich.
- 6.7. Keine Abstandsregelungen mehr in der Gastronomie, es kann voll bestuhlt werden.
- 6.8. Die Gäste werden an den Tischen bewirtet.
- 6.9. Besteck wird nur mit Handschuhen eingedeckt.
- 6.10. Abgeräumt wird erst, wenn die Gäste aufgestanden sind.
- 6.11. kontaktlose Bezahlung ist erwünscht.
- 6.12. Nach jeder Tischbelegung werden die Tische und Handkontaktflächen der Stühle gereinigt und desinfiziert.
- 6.13. Regelmäßiges Lüften wird gewährleistet.
- 6.14. Klimageräte werden nur noch auf Lüften gestellt, um den besseren Austausch der Luft zu gewährleisten (Zu- und Abluft getrennt).

- 6.15. Service-, Küchen- und Barpersonal halten sich so streng wie möglich an die behördlichen Hygienevorgaben (häufiges regelmäßiges Händewaschen, Hustenhygiene).
- 6.16. Alle Geschirr-, Besteck- und Glaswaren werden in den entsprechenden Geschirrspülmaschinen gewaschen und desinfiziert, einschließlich nicht benutzter Gegenstände, da diese möglicherweise mit den Händen von Gästen oder Mitarbeitern in Kontakt gekommen sind.
- 6.17. Wenn aus irgendeinem Grund manuelles Waschen (Handwäsche) erforderlich ist, werden die üblichen Schritte (Waschen, Desinfizieren, Spülen) befolgt, wobei die größtmöglichen Vorsichtsmaßnahmen zu beachten sind. Das Trocknen erfolgt mit Einweg-Papiertüchern.
- 6.18. Ebenso werden Tischdecken und Servietten auf die übliche Weise gewaschen.

## 7. BUFFET / AUSGABE

- 7.1. Bedienbuffets sind möglich.

## 8 . TERRASSE / AUßENGASTRONOMIE

- 8.1. In der Außengastronomie ist sowohl für Beschäftigte als auch für Gäste keine Maske mehr erforderlich.
- 8.2. Keine Besteckkörbe, an denen sich die Gäste bedienen.
- 8.3. Es werden die Maßnahmen der Punkte „Restaurant“ und „Buffet“ umgesetzt.

## 9. KÜCHE

- 9.1. Arbeitsplatzorganisation mit mehr als 1,5m Abstand.
- 9.2. Tragen von Mundschutz bei Köchen in Produktion und Ausgabe. Weiterhin in geschlossenen Räumen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht durchgehend einzuhalten ist.
- 9.3. Reinigung der Produktionsküche gemäß HACCP.
- 9.4. Persönliche Hygienestandards gemäß Infektionsschutzgesetz.
- 9.5. Der Sicherheitsabstand einzelner Mitarbeiter ist in der Küche einzuhalten.
- 9.6. Für die Küchenmitarbeiter gilt während der Pandemie ein Kontaktverbot zu den Hotelgästen. Ausnahme: beispielsweise Allergieberatung (hier gilt das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern).
- 9.7. Warenannahme nur mit Sicherheitsabstand. Transportbehältnisse und Umverpackungen verbleiben beim Lieferanten. Lieferanten sind verpflichtet während ihres Aufenthaltes im Hotel einen Mundschutz zu tragen.

## 10. ÖFFENTLICHE TOILETTEN

- 10.1. Regelmäßige tägliche Desinfektion von Türgriffen und Handläufen.
- 10.2. Papier- und Seifenspender mit Sensoren ausgestattet.
- 10.3. 2-stündliche Reinigung der öffentlichen Toiletten (7-20 Uhr).
- 10.4. Desinfektionstücher auf den öffentlichen Toiletten.
- 10.5. Gesperrte Pissoirs und Toilettenkabinen, um den Abstand einzuhalten.
- 10.6. Es liegen keine Hygieneartikel aus.
- 10.7. Verhaltensregeln sind ausgehängt.

## 11. GESCHLOSSENE GESELLSCHAFTEN (Private Feiern wie Hochzeiten, Geburtstagsfeiern und ähnliches)

- 11.1. Veranstalter ist, wer zu der Veranstaltung einlädt.
- 11.2. Der Veranstalter ist verpflichtet, eine Gästeliste mit Kontaktdaten vor Veranstaltungsbeginn zu erstellen und diese zu jederzeit der zuständigen Aufsichtsbehörde vorlegen zu können (Pro Haushalt ist von einer Person die Kontaktdaten zu erfassen – eingeschlossen vollständig geimpfte und genesene Personen).
- 11.3. Der Veranstalter ist verantwortlich, dass alle gültigen Kontaktbeschränkungen eingehalten werden, inklusive Prüfung der Nachweise über vollständige Impfung und Genesung.
- 11.4. Für den Fall einer nachträglich Identifizierung COVID-19-Erkrankung, müssen die Identifikation aller Teilnehmer und ihre Kontaktmöglichkeit gewährleistet sein.
- 11.5. Der Veranstalter ist verantwortlich, dass alle gesetzlich verpflichtenden Sicherheits- und Hygienemaßnahmen umgesetzt und von allen Gästen zu jeder Zeit eingehalten werden.
- 11.6. Bei einer 7-Tage-Inzidenz ab 35 darf in den Innenräumen der Zugang nur noch durch Genesene (maximal 6 Monate nach überstandener Infektion), vollständig Geimpfte und Getestete erfolgen.
- 11.7. Der Veranstalter muss gewährleisten, dass die maximale Teilnehmerzahl zu keinem Zeitpunkt überschritten wird.
- 11.8. In allen öffentlichen Bereichen des i-PARK Hotels muss eine OP-Maske getragen werden. Ausgenommen sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag.
- 11.9. Bei den vom Veranstalter gemieteten Veranstaltungsräumen und Freiflächen besteht keine Maskenpflicht.
- 11.10. Bedienbuffets sind möglich: Es wird empfohlen, dass eine Mund-Nasen-Bedeckung beim Bedienbuffet getragen werden.
- 11.11. Die Mitarbeiter des i-PARK Hotels tragen zu jeder Zeit eine Mund-Nasen-Bedeckung (Medizinische Maske).

- 11.12. Auf eine ständige Durchlüftung wird geachtet.
- 11.13. Klimageräte werden nur noch auf Lüften gestellt, um den besseren Austausch der Luft zu gewährleisten (Zu- und Abluft getrennt).
- 11.14. Der Veranstalter hat die Gäste der Veranstaltung über die Hygieneregeln zu informieren.
- 11.15. Es stehen Desinfektionsspender bereit.
- 11.16. Desinfektionstücher stehen zur Verfügung.
- 11.17. Gäste aus einer Region, einer Stadt oder einem Landkreis, für welche/s ein amtliches Beherbergungsverbot gilt, wird die Teilnahme an der Veranstaltung verwehrt.
- 11.18. Gäste mit unspezifischen Allgemeinsymptomen oder die in den letzten 14 Tagen vor der Veranstaltung Kontakt zu einer COVID-19 infizierten Person hatte, wird die Teilnahme an der Veranstaltung verwehrt.
- 11.19. Gäste, die während der Veranstaltung Symptome aufzeigen, müssen diese umgehend verlassen.
- 11.20. Der Veranstalter informiert die Teilnehmer über obige Ausschlusskriterien.
- 11.21. Auf dem gesamten Hotelgelände, inklusive Parkplatz, ist zu jeder Zeit ein Abstand von 1,5 Metern zu externen Personen, die nicht an der Veranstaltung teilnehmen, einzuhalten.
- 11.22. Der Kontakt zwischen Mitarbeitern des i-PARK Hotels und den Gästen ist auf ein Minimum zu beschränken.
- 11.23. Für die Gäste der Veranstaltung gelten innerhalb der gemieteten Veranstaltungsräume keine Abstandsregeln. Die Einhaltung des Mindestabstandes wird aber empfohlen.
- 11.24. Live-Musik ist möglich unter folgenden Bedingungen:
  - 11.27.1 1,5 Metern Abstand zum Publikum.
  - 11.27.2 2 Meter Abstand von Sängern und Bläsern zum Publikum.
  - 11.27.3 der Veranstalter und die vom Veranstalter gebuchten Dienstleister sind für die Einhaltung der obigen Vorschriften verantwortlich.
- 11.25. Alle Oberflächen der Veranstaltungsräume werden vor und nach der Veranstaltung gründlich gereinigt und desinfiziert.

## **12. TAGUNGEN UND SEMINARE**

- 12.1. Tagungen und Seminare dürfen stattfinden.
- 12.2. Veranstalter ist, wer zu der Veranstaltung einlädt.
- 12.3. Der Veranstalter muss gewährleisten, dass zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Dies gilt im Tagungsraum, während den Mahlzeiten im Restaurant und generell auf dem gesamten Hotelgelände.



- 12.4. Der Veranstalter erstellt eine Teilnehmerliste mit Kontaktdaten vor Veranstaltungsbeginn und hat diese zu jederzeit der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- 12.5. Der Veranstalter hat über ein Rahmenkonzept zu verfügen, welches die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen während der Veranstaltung beschreibt und sicherstellt. Dieses Rahmenkonzept muss bei einer Kontrolle der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorgelegt werden können.
- 12.6. Die zulässige Höchstteilnehmerzahl einschließlich Geimpfter und Genesener richtet sich nach der Anzahl der Plätze, die einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Plätzen gewährt. Der Veranstalter wird vor Beginn der Veranstaltung hinsichtlich der gesetzlichen Bestuhlungs- und Abstandsregelungen für die jeweilige Veranstaltung informiert.
- 12.7. Aufgrund der Wechselwirkung von Abstand und Maskenpflicht, haben Veranstalter ein Wahlrecht, ob ein Mindestabstand von 1,5 Metern unter Wegfall der Maskenpflicht am Platz eingehalten oder bei Maskenpflicht am Platz auf Mindestabstände verzichtet wird.
- 12.8. Referenten dürfen eine medizinische Maske tragen. Trotzdem wird eine FFP2-Maske empfohlen. Während des Sprechens darf die Maske nicht abgenommen werden.
- 12.9. Bei einer 7-Tage-Inzidenz über 35 hat der Veranstalter sicherzustellen, dass ein Testnachweis für den Teilnehmer der Veranstaltung erforderlich ist. (Ausgenommen vollständig Geimpfte und Genesene). Folgende Testverfahren sind zulässig:
- 12.9.1 PCR-Tests können insbesondere im Rahmen der Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt, die dem Veranstalter vorzulegen ist. Der PCR-Test darf höchstens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung vorgenommen worden sein.
- 12.9.2 Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen oder überwacht werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den Apotheken und den vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt, die vor Besuch der Veranstaltung dem Veranstalter vorzulegen ist. Der Schnelltest muss höchstens 24 Stunden vor dem Besuch der Veranstaltung vorgenommen worden sein.
- 12.9.3 Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“) müssen vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters/des Betreibers oder einer vom Veranstalter/Betreiber beauftragten Person durchgeführt oder überwacht werden. Das Ergebnis wird per Unterschrift auf einem entsprechenden Vordruck bestätigt. Die jeweiligen unterschriebenen Formulare müssen vom Veranstalter aufbewahrt werden und bei einer Kontrolle der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorgelegt werden.
- 12.10. Vollständig geimpfte Teilnehmer haben eine entsprechende Bestätigung dem Veranstalter vorzulegen, damit dieser eine Plausibilitätsprüfung durchführen kann.
- 12.11. Genesene Teilnehmer, deren letztes positives Testergebnis mindestens 28 Tage bzw. höchstens 6 Monate alt ist, müssen auch eine entsprechende Bestätigung dem Veranstalter vorlegen, damit dieser eine Plausibilitätsprüfung durchführen kann.

- 12.12. Die Teilnahme an einer Veranstaltung ist unter folgenden Voraussetzungen nicht möglich:
- 12.12.1. Bei einer nachgewiesenen SARS-CoV-2 Infektion.
  - 12.12.2. Für Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID-19-Fällen hatte (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten).
  - 12.12.3. Für Personen, die aus anderen Gründen einer Quarantänemaßnahme unterliegen
  - 12.12.4. Für Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).
- 12.13. Sollten Teilnehmer während einer Veranstaltung für eine Infektion mit SARS-CoV-2 typischen Symptome entwickeln, hat dieser umgehend die Veranstaltung bzw. den Veranstaltungsort zu verlassen. Bei Auftreten von Symptomen mit Verdacht auf COVID-19 bei einer beteiligten Person (Teilnehmer und Veranstalter) während des Veranstaltungsbetriebs ist das Team des i-PARK Hotels zu informieren, das den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet. Dieses trifft weitere Maßnahmen (z.B. Quarantäne), die nach Sachlage vom i-PARK Hotel umzusetzen sind.
- 12.14. Für den Fall einer nachträglich identifizierten COVID-19 Erkrankung, muss die Identifikation aller Teilnehmer und ihre Kontaktmöglichkeit gewährleistet sein.
- 12.15. Der Veranstalter ist verantwortlich, dass alle gesetzlich verpflichtenden Sicherheits- und Hygienemaßnahmen umgesetzt und von allen Teilnehmern zu jeder Zeit eingehalten werden.
- 12.16. Kaffeepausen können im Restaurant stattfinden. Die Speisen werden von unseren Mitarbeitern ausgegeben.
- 12.17. Auf eine ständige Durchlüftung wird geachtet.
- 12.18. Alle Teilnehmer werden bei Betreten der Tagungsräume auf die Hygieneregeln hingewiesen.
- 12.19. Es stehen Desinfektionsspender bereit.
- 12.20. Es werden Desinfektionstücher zur Verfügung gestellt.
- 12.21. Stark frequentierte Gegenstände (z.B. Türgriffe) werden regelmäßig desinfiziert.
- 12.22. Vor Beginn und während den Pausen werden die Tagungsräume stark gelüftet.
- 12.23. Der Veranstalter erhält vor der Veranstaltung das für die Veranstaltung gültige Hygienekonzept des i-PARK Hotels. Der Veranstalter wird darauf hingewiesen, dass das gültige Hygienekonzept an alle Teilnehmer vor Veranstaltungsbeginn weitergeleitet wird.
- 12.24. Das Personal weißt die Teilnehmer entsprechend ein.
- 12.25. Hinweisschilder erklären den Ablauf.
- 12.26. Teilnehmer, die aus einer Stadt, einer Region oder einem Land anreisen oder die einen Wohnsitz haben, für welche/s ein amtliches Beherbergungsverbot gilt, wird die Teilnahme an der Veranstaltung verwehrt.

12.27. Vor und nach der Veranstaltung werden alle Oberflächen im Veranstaltungsbereich gründlich gereinigt und desinfiziert.

### 13. MITARBEITER

- 13.1. Abstandsgebot von 1,5 Meter beachten.
- 13.2. Prozess der Warenannahme optimieren, um Kontakt zu betriebsfremden Personen zu minimieren.
- 13.3. Service ohne häufiges Nachfragen ermöglichen: Speisen und Getränke ohne Sprechen servieren.
- 13.4. Auf Wunsch stellt das i-PARK Hotel allen Mitarbeitern täglich vor Arbeitsbeginn einen Corona-Schnelltest zur Verfügung.
- 13.5. Alle Mitarbeiter tragen ständig eine medizinische Maske. Diese darf nur beim Essen und Trinken abgenommen werden. Hier muss der Abstand zu anderen Personen von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden.
- 13.6. Maßnahmen und Verhaltensregeln werden schriftlich fixiert und für die Mitarbeiter gut sichtbar ausgehängt.
- 13.7. Mitarbeiter werden in Hygiene- und Verhaltensregeln und Mindestabstand geschult.
- 13.8. Es werden regelmäßig Mitarbeitergespräche geführt, die über die Lage im Betrieb informieren.
- 13.9. Mitarbeiter sind geschult, um Gäste über die getroffenen Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln informieren zu können.
- 13.10. Mitarbeiter müssen sich bei ersten Anzeichen einer Infektion melden und ärztlichen Rat holen.
- 13.11. Fahrgemeinschaften sind nur erlaubt, wenn die Mitfahrer im gleichen Haushalt wohnen.
- 13.12. Besprechungen mit Mitarbeiter werden nur mit Mindestabstand geführt.
- 13.13. In Pausen und in Raucherbereichen wird der Mindestabstand eingehalten.
- 13.14. Genügend medizinische Masken, Waschgelegenheiten mit Flüssigseifen und Desinfektion stehen zur Verfügung.
- 13.15. Häufiges Händewaschen und Desinfizieren ermöglichen.
- 13.16. In den Umkleiden werden Arbeitskleidung von privater Kleidung getrennt.
- 13.17. Gefährdungsbeurteilung gemäß BGN-Vorgaben erarbeiten.
- 13.18. Pandemie-Plan gemäß BGN-Vorgaben erarbeiten.

#### 14. HANDHABUNG VON UND UMGANG MIT COVID-19-FÄLLEN IM I-PARK HOTEL:

Wenn ein Gast oder Mitarbeiter Symptome einer akuten Atemwegsinfektion entwickelt, werden sofort Anstrengungen unternommen um den Kontakt der kranken Person mit allen Gästen und Mitarbeitern der Einrichtung zu minimieren.

##### 14.1. Fall eines betroffenen Arbeitnehmers:

14.1.1. Wenn ein Mitarbeiter Symptome der Atemwege meldet, muss der Arbeitnehmer die Arbeit sofort einstellen und medizinische Hilfe in Anspruch nehmen. Die Person wird in einem geeigneten Raum isoliert, während die medizinischen Dienste benachrichtigt werden.

14.1.2. Der Mitarbeiter erhält Maske und Taschentücher, die getragen werden wenn andere Personen anwesend sind oder wenn er in öffentliche Bereiche gehen muss um das Gebäude zu verlassen.

14.1.3. Mitarbeiter, die von zu Hause berichten, dass sie an Atemwegsbeschwerden leiden, werden angewiesen zu Hause zu bleiben und einen Arzt aufzusuchen.

14.1.4. Mitarbeiter die von zu Hause berichten, dass bei ihnen COVID-19 diagnostiziert wurde, folgen den Anweisungen des Arztes bzw. der dafür zuständigen Gesundheitsbehörde.

##### 14.2. Fall eines betroffenen Gastes

14.2.1. Die betroffene Person kann bis zum Eingreifen der örtlichen Gesundheitsbehörden vorübergehend in einem Gästezimmer isoliert werden, sofern das Zimmer nicht mit anderen Gästen geteilt wird.

14.2.2. Besucher dürfen das Zimmer des betroffenen Gastes nicht betreten.

##### 14.3. Mitarbeiter des i-PARK Hotels, die an der Evakuierung eines Verdachtsfalls beteiligt sind:

14.3.1. Um das Risiko einer Kontamination anderer Gäste oder Mitarbeiter zu minimieren, werden symptomatische Gäste das Hotel gemäß den Anweisungen der Geschäftsleitung und der örtlichen Gesundheitsbehörde verlassen.

14.3.2. Wenn es keine andere Möglichkeit gibt, als einen kranken Gast mit Verdacht auf COVID-19 mit leichten Symptomen im Hotel zu halten, sollte eine Selbstisolierung im Gästezimmer in Betracht gezogen werden. Arztbesuche sollten nach Möglichkeit im Zimmer des Kranken durchgeführt werden, damit der Patient nicht in die Arztpraxis muss. Nur eine Person sollte für die Betreuung der kranken Person verantwortlich sein. Schwangere oder andere Personen mit einem hohen Risiko, durch COVID-19 verursachte schwere Krankheiten zu entwickeln, sollten nicht als Betreuer fungieren. Die Kleidung des kranken Patienten sowie die Wäsche des Zimmers werden nach den üblichen Verfahren gewaschen. Als Vorsichtsmaßnahme werden diese Gegenstände in verschlossenen und gekennzeichneten Beuteln gelagert und transportiert.

#### 14.4. Identifizierung und Verwaltung von Kontakten

14.4.1. Die Identifizierung von Kontakten sollte unmittelbar nach der Identifizierung eines Verdachtsfalls in der Einrichtung beginnen. Die WHO definiert einen Kontakt als eine Person, die 2 Tage vor und 14 Tage nach Auftreten der Symptome eines wahrscheinlichen oder bestätigten Falls einer der folgenden Situation ausgesetzt war:

- Kontakt von Angesicht zu Angesicht mit einem wahrscheinlichen oder bestätigten Fall innerhalb von 1 Meter und länger als 15 Minuten.
- Direkter physischer Kontakt mit einem wahrscheinlichen oder bestätigten Fall.
- Direkte Betreuung eines Patienten mit wahrscheinlicher oder bestätigter COVID-19-Erkrankung ohne Verwendung geeigneter persönlicher Schutzausrüstung.

14.4.2. Die WHO empfiehlt allen Personen, die Kontakt zu einem COVID-19-Patienten hatten, sich ab dem letzten Kontakt mit dem Patienten 14 Tage lang in Quarantäne zu begeben. Wenn Symptome nach einem Kontakt mit einer infizierten Person auftreten, sollte diese Person als Verdachtsfall gelten und eine medizinische Maske tragen.

#### 14.5. Nicht betroffene Gäste

Nicht betroffene Gäste sind Personen, bei denen ein geringes Risiko einer Infektion besteht. Diese Personen werden über die Krankheit in dem Hotelbetrieb, ihre Übertragung und vorbeugende Maßnahmen informiert. Sie werden gebeten, sich ab dem Datum der Abreise des bestätigten Falls aus dem Hotel 14 Tage lang selbst auf COVID-19-Symptome wie Fieber, Husten oder Atembeschwerden zu überwachen. Sollten sie innerhalb von 14 Tagen Symptome entwickeln, die auf COVID-19 hinweisen, sollten sie sich sofort selbst isolieren und sich an die örtlichen Gesundheitsdienste wenden.

# Hinweisblatt für private Veranstaltungen

(Hochzeits-, Geburtstags- und Tauffeiern sowie Vereinssitzungen bei denen die Anzahl der geladenen Gäste von Anfang an begrenzt ist.)

Mit diesem Infoblatt weisen wir Sie auf die wichtigsten Informationen bei geschlossenen Gesellschaften hin. Allgemein gilt, dass ein Testnachweis nur in Landkreisen und kreisfreien Städten erforderlich ist, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 überschritten wird. Bei niedrigerer Inzidenz könnten freiwillige Tests mehr Sicherheit schaffen.

**3G-Regelung:**

- Überschreitet die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 35, so darf in Innenräumen der Zugang zu den Veranstaltungen nur noch durch Personen erfolgen, die geimpft, genesen oder getestet sind

**Veranstaltungsraum:**

- Keine verpflichtende Abstandsregeln, auch nicht bei Aktivitäten wie Tanz und Spiele

**Essen**

- Bedienbuffets sind möglich

**Live-Musik:**

- ist möglich unter der Voraussetzung, dass ein Abstand von 1,5 Metern bzw. 2 Metern bei Blasmusik und Sängern eingehalten wird
- Profiband oder bis zu 10 Laienmusiker
- Das Hygienekonzept zur Kultur im Freien ist zu beachten

**OP-Maske:**

- Nur, wenn die Gemeinschaftsflächen außerhalb der geschlossenen Gesellschaft betreten werden und Kontakt zu anderen Gästen entsteht

**Schutz- und Hygienekonzept:**

- die Hygienekonzepte Gastronomie und Beherbergung der bayrischen Staatsministerien für Wissenschaft, Kunst und für Gesundheit und Pflege kommen zur Anwendung
- die Vorschriften für musikalische Darbietungen des Hygienekonzepts Kulturelle Veranstaltungen ist in das betriebliche Hygienekonzept zu übernehmen
- die Kontaktdaten der Gäste pro Haushalt sind vom Veranstalter entsprechend der Vorgaben zu erheben. Dies gilt auch für Genesene und vollständig Geimpfte